BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954 Ausgegeben am 19. August 1954 36. Stück

165. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953.
166. Bundesgesetz: Abänderung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes*)
167. Bundesgesetz: 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz Novelle.
168. Bundesgesetz: Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.
169. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes.
170. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsopfer.
171. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates.
172. Bundesgesetz: Kleinrentnergesetznovelle 1954.
173. Bundesgesetz: 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
174. Bundesgesetz: Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe.

165. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum SV-ÜG. 1953) abgeändert wird (3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum SV-ÜG. 1953) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 84 Abs. 1 entfällt der zweite Satz. Im vorletzten Satz dieses Absatzes ist der an zwei Stellen genannte Betrag von 570 S durch den Betrag von 750 S zu ersetzen.

2. Im § 84 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages von 1800 S der Betrag von 2400 S und an die Stelle des Betrages von 570 S der Betrag von 750 S.

3. Dem § 84 ist als Abs. 3 einzufügen:

„(3) In der gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. März 1951, BGBl. Nr. 76, nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelten Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten beträgt der Beitrag höchstens 4·8 v. H. der Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 2."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. Dem § 85 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen: „Die Angestelltenversicherungsanstalt leistet an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bis spätestens 30. Juni 1955 einen Betrag von 22 Millionen Schilling."

5. Dem § 85 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Der knappschaftlichen Krankenversicherung werden aus Mitteln der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 1953 und 1954 je 4 Millionen Schilling zugewendet."

6. Im § 114 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: „Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen."

7. Im § 114 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1945" durch die Worte „31. März 1952" ersetzt.

8. § 114 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt bei Zutreffen der übrigen dort angeführten Voraussetzungen auch

1. beim Auslandsaufenthalt von nach § 112 Abs. 1 begünstigten ehemaligen österreichischen Staatsbürgern, die nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben;
2. beim Auslandsaufenthalt von nach § 112 Abs. 1 begünstigten Personen, die, ohne österreichische Staatsbürger gewesen zu sein, aus einem der in § 112 Abs. 1 bezeichneten Gründe ausgewandert sind und bis zum 31. Dezember 1938 mindestens 180 gemäß den §§ 250 und 251 des Gewerblichen

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 239/1954

Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1/1938, anrechenbare Beitragsmonate der österreichischen Angestellten(Pensions)-versicherung erworben haben."

9. Dem § 114 a Abs. 3 ist anzufügen:

„Von den nach dem Rentenbemessungsgesetz, BGBl. Nr. 151/1954, berechneten Renten aus der Rentenversicherung, auf die Abs. 1 und 2 angewendet werden, ruht während des Auslandsaufenthaltes bei Versichertenrenten ein Betrag von monatlich 119·50 S, bei Hinterbliebenenrenten ein Betrag von monatlich 73·50 S. Die Bestimmungen des § 6 des Rentenbemessungsgesetzes über das Ruhen von Renten werden auf solche Renten nicht angewendet."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 bis 3 tritt mit 1. August 1954 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Maisel Kamitz

166. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, womit das Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 86, über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes (1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz — 1. SV-NG.) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 86, über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes (1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz — 1. SV-NG.) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 31 Abs. 2 sind die Worte „bis 30. Juni 1954" durch die Worte „bis 31. Dezember 1954, wenn es sich aber um Personen handelt, die in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Dezember 1954 im Ausland wohnen, bis 30. Juni 1955" zu ersetzen.

2. Im § 32 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: „In gleicher Weise haben die Arbeitsämter die Aufzeichnungen über die im § 17 Abs. 1 lit. c angeführten Zeiten, soweit sie Zeiträume nach dem 9. April 1945 betreffen, aufzubewahren und dem zuständigen Träger der Rentenversicherung auf Verlangen bekanntzugeben."

3. § 32 Abs. 2 entfällt.

4. Im § 33 Abs. 1 entfallen die Worte „und die §§ 17 und 32 mit dem 1. Jänner 1953". Diesem Absatz sind folgende Sätze anzufügen: „Die §§ 17 und 32 treten nach Abschluß der vorbereitenden Arbeiten der Krankenversicherungsträger in Kraft. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung stellt mit Kundmachung den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der §§ 17 und 32 fest."

5. § 34 Abs. 3 ist, wie folgt, einzuleiten:

„(3) Von dem Zeitpunkt an, den das Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Anwendbarkeit der §§ 17 und 32 gemäß § 33 Abs. 1 letzter Satz mit Kundmachung feststellt, treten die §§ 1413 bis 1425 der Reichsversicherungsordnung . . . . . ".

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 5 rückwirkend mit dem 1. Jänner 1953 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab Maisel

167. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954 über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 17/1954, wird wie folgt abgeändert:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert. Die letztere Voraussetzung bleibt bei Beurteilung, ob die Beschäftigung zumutbar ist, außer Betracht, wenn der Anspruch auf den Bezug des Arbeitslosengeldes erschöpft ist und keine Aussicht besteht, daß der Arbeitslose in absehbarer Zeit in seinem Beruf eine Beschäftigung findet."

2. § 11 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) wer ein Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946, in der jeweils geltenden Fassung bezieht, während der Zeit, für welche das Urlaubsentgelt gebührt;"

Die bisherige lit. b wird zu lit. c.

Lit. d hat zu lauten:

„d) wer selbst oder wessen Ehegatte (Lebensgefährte) 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzt oder gepachtet hat;"

Die bisherigen lit. c bis e werden zu lit. e bis g.

Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Welches Flächenausmaß bei einer anderen Bonität des Ackerbodens oder bei einer anderen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit dem im Abs. 2 lit. d angeführten Ausmaß von 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität entspricht, wird in Richtlinien festgelegt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer erläßt."

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

3. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Rahmenfristen nach § 13 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. bis zum Höchstausmaß von drei Jahren um Zeiträume, während derer der Arbeitslose im Inland

a) selbständig erwerbstätig gewesen ist,
b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet war,
c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat,
d) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde,
e) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig war,
f) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wurde;

2. bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren um Zeiträume, während derer der Arbeitslose im Inland

a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist,
b) Krankengeld oder Wochen(Schwangeren)-geld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;

3. um Zeiträume,

a) während derer der Arbeitslose im Inland wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung bezogen hat,
b) während derer der Arbeitslose im Ausland beschäftigt war."

Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

4. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld ruht während des Bezuges von Krankengeld oder Wochen(Schwangeren)geld, während der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt sowie während des Bezuges von Renten aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit."

5. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes (Abs. 1) ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt und ihm daraus ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht, der sowohl hinsichtlich der Dauer des Bezuges als auch hinsichtlich des Ausmaßes des Arbeitslosengeldes nicht geringer ist als der Anspruch auf Grund des früher zuerkannten Anspruches auf Arbeitslosengeld."

6. § 20 a hat zu lauten:

„§ 20 a. (1) Jedes Einkommen des Arbeitslosen, das den Betrag von 1200 S monatlich erreicht oder übersteigt, wird zur Gänze auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

(2) Bei einem Einkommen des Arbeitslosen, das den Betrag von 1200 S monatlich nicht erreicht, sind Rentenleistungen aus der Sozialversicherung und Bezüge aus öffentlichen Mitteln, sofern diese mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld zeitlich zusammentreffen, zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld anzurechnen, jedoch muß dem Arbeitslosen die Hälfte des Arbeitslosengeldes verbleiben.

(3) Von der Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 sind ausgenommen

a) die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der jeweils geltenden Fassung,
b) die Zusatzrente, Blindenzulage und Führhundzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung, und
c) die Leistungen der allgemeinen Fürsorge."

7. Nach § 20 a ist folgender § 20 b mit der Überschrift „Bevorschussung von Rentenleistungen aus der Sozialversicherung" einzufügen:

„§ 20 b. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit beantragt haben, können bis zur Entscheidung über ihren Antrag Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Rente gerechnet werden kann. Das Ausmaß der Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Rentenhöhe bestimmt.

(2) Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diese Zeit eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit zuerkannt, so hat der Versicherungsträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung rückzuerstatten, jedoch nicht über die Rentenleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind. Der Rentenversicherungsträger kann dem Rentenberechtigten die Beträge, zu deren Erstattung er verpflichtet ist, auf die nachzuzahlenden Rentenbeträge anrechnen."

8. Im § 63 Abs. 1 sind nach den Worten „die Träger der Sozialversicherung" die Worte „die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft" einzufügen.

Artikel II.

(1) Bei Landarbeitern, die auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1953, BGBl. Nr. 87, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden sind, ist im Falle der Arbeitslosigkeit die Anwartschaft für den erstmaligen Bezug von Arbeitslosengeld auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages im Inland durch insgesamt 52 Wochen auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und durch mindestens 20 Wochen arbeitslosenversichert war.

(2) Die verkürzte Anwartschaft gemäß Abs. 1 gilt nur für Anträge auf Arbeitslosengeld, die bis 15. Jänner 1955 gestellt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab Maisel

168. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, womit das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1947 wird wie folgt abgeändert:

1. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt einschließlich des hiefür zu leistenden Dienstgeberanteiles an Sozialversicherungsbeiträgen, Abfindungen und Verwaltungskosten haben die Dienstgeber für jede Arbeits- und Urlaubswoche eines Arbeiters einen Zuschlag zum Lohn beziehungsweise zum Urlaubsentgelt zu zahlen."

2. Im § 11 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Der Dienstgeber, der den Urlaub gewährt, hat das Urlaubsentgelt bei der Urlaubskasse (§ 14) oder der von ihr bestimmten Stelle zeitgerecht zu beheben; er hat es dem Arbeiter am letzten Werktag vor Antritt des Urlaubes auszuzahlen. Das Urlaubsentgelt darf jedoch nur behoben und ausbezahlt werden, wenn der Urlaub während des Dienstverhältnisses verbraucht wird. Übertretungen dieser Vorschriften sind strafbar (§ 16).

(5) Der auf das Urlaubsentgelt entfallende Dienstgeberanteil an Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Wert der während der Urlaubszeit zu klebenden Urlaubsmarken sind dem Dienstgeber von der Urlaubskasse rückzuerstatten."

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab Maisel Illig

169. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, womit das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159,

vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, und vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 103, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 durch unverschuldete Verwicklung in militärische Handlungen oder durch unverschuldete Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen eingetreten ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften als Personenschaden oder wie ein Personenschaden zu entschädigen war.

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen ohne Verschulden des Beschädigten eingetreten ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt."

2. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuerkennen, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 18, 19) verbunden ist, dann ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit verursachende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuerkennen."

3. Im § 6 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Im Falle einer Dienstbeschädigung gebühren dem Beschädigten:

1. Beschädigtenrente, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage;
2. berufliche Ausbildung;
3. Heilfürsorge;
4. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe."

4. Im § 13 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht die Kinderbeihilfen, Kinderzulagen und Erziehungsbeihilfen, die der Versorgungsberechtigte wegen der Obsorge für Kinder bezieht."

5. Im § 16 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Kinderzulage auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden. Gleiches gilt für eine spätestens binnen einem Jahr nach vollendetem 18. Lebensjahr begonnene berufliche Ausbildung, wenn diese nach den geltenden Vorschriften die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt."

6. Im § 18 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	240 S
II	360 S
III	600 S
IV	750 S
V	900 S.

(3) Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind."

7. Im § 19 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Verursacht die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, gebührt dem Blinden die Blindenzulage in Höhe der Stufe V der Pflegezulage."

8. Im § 35 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigte Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verehelichung der Waise (§ 41 Abs. 1

und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt."

9. Im § 36 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Witwenbeihilfe bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne die Witwenbeihilfe die Höhe der im § 35 Abs. 3 aufgestellten Einkommensgrenzen nicht übersteigt."

10. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. (1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenrente; an seine Stelle tritt ein Anspruch auf Abfertigung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwenrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monat der Wiederverehelichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) bleibt außer Betracht. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

(2) Der Anspruch auf Witwenrente lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Ehe ohne Verschulden der Ehefrau endete, ihr aus dieser Ehe ein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) nicht erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Im Falle der Wiederverehelichung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenrente nicht.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Witwe günstigere Versorgung."

11. Im § 41 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden. Gleiches gilt für eine spätestens binnen einem Jahr nach vollendetem 18. Lebensjahr begonnene berufliche Ausbildung, wenn diese nach den geltenden Vorschriften die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt."

12. Im § 50 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Hat ein Elternteil die Anmeldung des Versorgungsanspruches fristgerecht erstattet, dann kann im Falle des Ablebens dem überlebenden Elternteil der Einwand der Fristversäumnis nicht entgegengehalten werden."

13. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 50 werden Abs. 4 und 5.

14. Im § 52 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen sowie die Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen."

15. Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 52 werden Abs. 2 und 3.

16. Im § 54 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind dem Bunde zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Hausgeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt wurde. Eine Verpflichtung zum Rückersatz tritt jedoch nicht ein, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung ein Verschulden nicht trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen wurde."

17. § 62 hat zu lauten:

„§ 62. Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat, ruht die Versorgung. Das Landesinvalidenamt (§ 79 Abs. 2) kann jedoch beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Zahlung von Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, von Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld, Gebührnissen für das Sterbevierteljahr und von Abfertigungsbeträgen nach § 38 bewilligen."

18. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in Höhe von monatlich 25 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, dann gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zu-

satzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag 5 S monatlich.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 8 S vom Versicherten und mit 17 S vom Bund getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt sie auf die einzelnen Gebietskrankenkassen im Verhältnis zu dem nachgewiesenen Aufwand für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr auf."

19. Im § 81 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetze Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens abgesondert für die einzelnen Bereiche der Schiedskommissionen. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben."

20. Im § 81 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig."

21. § 86 hat zu lauten:

„§ 86. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet weder eine Nachzahlung von Leistungen an den Berechtigten noch ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger statt."

22. Im § 93 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Antrag entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen beteiligten Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern nicht der Bescheid auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften als nicht berufungsfähig zu erklären ist. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt, falls der Berufungswerber im gegenständlichen Verfahren einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten."

23. § 99 hat zu lauten:

„§ 99. Die Landesinvalidenämter haben alljährlich die Empfänger von Zusatzrente, Witwen- und Waisenbeihilfe, Elternrente oder einer Zuwendung zur Doppelwaisenrente zu einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten."

24. Im § 100 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind alljährlich zu einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten."

25. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Rentenempfänger, die im Bezuge einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, stehen, sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenamt Kinderbeihilfe gezahlt wird, erhalten alljährlich am 1. Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Renten-

gebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfall gebührenden Ernährungszulage."

26. Der bisherige § 109 wird § 108.

Artikel II.

Die auf bestimmte Dauer zuerkannten Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen sowie Hinterbliebenenrenten gelten, wenn der Bemessungszeitraum beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht verstrichen ist, als für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuerkannt.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 7 und 18 dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Juli 1954 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab **Maisel**

170. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsopfer abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsopfer in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, und vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Ernährungszulage nach Abs. 1 wird an Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag gewährt; für eine länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegende Zeit wird die Ernährungszulage nicht gewährt."

2. Im § 3 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen haben auf die Ernährungszulage keinen Anspruch, wenn sie

1. selbständig erwerbstätig sind;
2. auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Entgelt besitzen oder einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis erhalten, sofern das Entgelt oder die Versorgungsleistung die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Ernährungszulage zumindest erreicht;
3. Anspruch auf ein ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherndes, auf einem Notariatsakt beruhendes oder grundbücherlich eingetragenes Ausgedinge haben oder wenn ihr notwendiger Lebensunterhalt durch ein Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung gesichert ist;
4. wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, ausgenommen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., oder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen;
5. von anderen Personen verpflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, Kinderbeihilfe gebührt."

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, sonst 147 S. Sie vermindert sich beim Bezug einer Ernährungszulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. um 114 S.

(2) Bei Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Entgelt besitzen, das geringer ist als die in Betracht kommende Ernährungszulage, ist das Entgelt auf die gebührende Ernährungszulage anzurechnen.

(3) Bei Personen, die aus einem Dienstverhältnis einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung in einer Höhe erhalten, die geringer ist als die in Betracht kommende Ernährungszulage, ist die Versorgungsleistung auf die gebührende Ernährungszulage anzurechnen.

(4) Bei der Abfertigung von Witwenrenten im Falle der Wiederverehelichung (§ 38 des Kriegsopferversorgungsgesetzes) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab **Maisel**

171. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, womit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Invalidenfürsorgebeirat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden;

b) je einem Vertreter der beteiligten Bundesministerien;

c) zwölf Vertretern der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern;

d) je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen."

2. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die im § 3 Abs. 1 lit. c und d genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen auf die Dauer von drei Jahren in den Invalidenfürsorgebeirat berufen. Die Vorschläge hinsichtlich der Vertreter der Dienstnehmer erstattet für zwei Mitglieder und deren Ersatzmänner der Österreichische Arbeiterkammertag und für ein Mitglied und den Ersatzmann die Gesamtheit der gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer. Die Vorschläge für die Vertreter der Dienstgeber erstattet für zwei Mitglieder und deren Ersatzmänner die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und für ein Mitglied und den Ersatzmann die Gesamtheit der Landwirtschaftskammern. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen sowie deren Ersatzmänner sind diejenigen Vereinigungen von Kriegsopfern berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, in jedem Land eine Zweigorganisation besitzen und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen nur der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen bezwecken."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab **Maisel**

172. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über die Gewährung einer Sonderzahlung an Kleinrentner (Kleinrentnergesetznovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge nach dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, erhalten zu dem am 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Bezug eine Sonderzahlung in der gleichen Höhe.

§ 2. Die Sonderzahlung nach § 1 ist erstmals für das Jahr 1954 zu leisten.

§ 3. Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab **Maisel**

173. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (9. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 11 Abs. 1 ist anzufügen:

„(2) Empfänger der Unterhalts- oder Zusatzrente erhalten im Oktober 1954 die ihnen am 1. Oktober gemäß Abs. 1 zustehenden Rentengebührnisse und gemäß § 13 Abs. 1 gewährten Erziehungsbeiträge nochmals ausbezahlt.

(3) Für die Bemessung der Unterhaltsrente ist ein 13. Monatsbezug nicht als Einkommen im Sinne des § 13 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) zu werten."

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Maisel Kamitz

174. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Betriebe folgender Art:

Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich der Schachtbaubetriebe,

Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebaues,

Brückenbaubetriebe mit Ausnahme der Stahlbrückenbaubetriebe,

Bahnoberbaubetriebe,

Gewässerbau-, Wildbachverbauungs- und Lawinenschutzbaubetriebe,

Feuerungstechnische Baubetriebe,

Demolierungsbetriebe,

Zimmereibetriebe,

Stukkateurbetriebe,

Gipserbetriebe,

Dachdeckerbetriebe,

Pflastererbetriebe,

Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe,

Steinmetzbetriebe sowie Betriebe der Grabsteinerzeugung, sofern in diesen auch Steinmetzarbeiten verrichtet werden.

(2) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen auch Betriebe der im Abs. 1 genannten Art, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt werden.

(3) Der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich auch auf Arbeiten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den von diesen verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds in Eigenregie durchgeführt werden, soweit diese Arbeiten ihrer Art nach in die Gewerbeberechtigung eines der im Abs. 1 angeführten Betriebe fallen würden. Güterwegebauten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit eigenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften in Eigenregie durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(4) Wenn sich herausstellt, daß Arbeiter in anderen als den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, können diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf:

a) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
b) Dienstnehmer öffentlicher Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen;
c) Dienstnehmer, die bei Eigenregiearbeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 1 Abs. 3) beschäftigt werden, wenn für sie auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift, einer dienstrechtlichen Regelung (Dienstordnung und dergleichen) oder eines Kollektivvertrages eine Schlechtwetterregelung besteht, die nicht ungünstiger ist als die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Regelung.
d) Lehrlinge.

Schlechtwetterperiode.

§ 3. (1) Die Schlechtwetterperiode umfaßt die Zeit vom 15. Oktober bis 30. April, bei Arbeitsstellen jedoch, die höher als 800 m gelegen sind, die Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai.

(2) Für Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Zeitraum, der als Schlechtwetterperiode gilt, unter Berücksichtigung der besonderen klimatischen Verhältnisse in diesen Höhenlagen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 festsetzen. Vor Festsetzung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber zu hören.

§ 4. Schlechtwetter im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn:

a) arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost und dergleichen) so stark oder so nachhaltig sind, daß die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitern nicht zugemutet werden kann oder
b) die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, daß die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann.

Schlechtwetterentschädigung.

§ 5. (1) Die Dienstgeber haben den Arbeitern, die während der Schlechtwetterperiode wegen

Schlechtwetters einen Arbeitsausfall, der mit einem Lohnausfall verbunden ist, erleiden, eine Schlechtwetterentschädigung zu gewähren. Die Schlechtwetterentschädigung ist für ausgefallene Arbeitsstunden zu leisten, während der ohne Störung durch Schlechtwetter nach der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet worden wäre. Angefangene Stunden sind mit dem entsprechenden Teil zu vergüten. Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht innerhalb einer Schlechtwetterperiode höchstens für 192 ausfallende Arbeitsstunden.

(2) Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung an einzelnen Tagen einzustellen, fortzuführen oder wiederaufzunehmen ist, entscheidet der Dienstgeber nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner).

(3) Der Arbeiter ist verpflichtet, in der Zeit, während der Schlechtwetter vorliegt, ohne Schmälerung des bisherigen Lohnes eine andere zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten, widrigenfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert. Zumutbar ist eine Arbeit, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeiters angemessen ist. Bei Vorliegen von Schlechtwetter ist über Anordnung des Dienstgebers der Arbeiter verhalten, auf der Arbeitsstelle zwecks Wiederaufnahme der Arbeit bei Ende des Schlechtwetters zu verbleiben, andernfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert; eine Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als 4 Stunden im Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

(4) Ansprüche auf Schlechtwetterentschädigung, die auf Grund von Kollektivverträgen oder dienstrechtlichen Regelungen zustehen, sind auf die Schlechtwetterentschädigung nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(5) Die Bestimmungen über die Schlechtwetterentschädigung gelten nicht für gesetzliche Feiertage.

§ 6. (1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v. H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn auszugehen. Erschwerniszulagen (Schmutz-, Hitze-, Gefahrenzulagen und dergleichen) sowie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht.

(2) Die Schlechtwetterentschädigung ist für einen Lohnabrechnungszeitraum zu errechnen und am Lohnzahlungstag gleichzeitig mit dem Lohn auszuzahlen. Sie gilt als Entgelt. Eine Lohnsummensteuer ist vom Dienstgeber für die von ihm ausbezahlte Schlechtwetterentschädigung nicht zu entrichten.

§ 7. (1) Während der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt, versichert zu halten. Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage.

(2) Den Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt trägt der Dienstgeber allein.

Rückerstattung.

§ 8. (1) Dem Dienstgeber werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückerstattet zuzüglich eines Bauschbetrages im Ausmaße von 20 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber Pauschalsätze für die gemäß Abs. 1 rückzuerstattenden Beträge festsetzen, denen die Durchschnittslöhne der Bauarbeiter zugrunde zu legen sind.

(3) Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, für die Rückerstattung beantragt wird, mindestens 16 Stunden gearbeitet wurde. Diese Voraussetzung entfällt hinsichtlich der zwei Wochen, die der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorangehen.

§ 9. Dienstgeber, die beabsichtigen, in einer Schlechtwetterperiode die Rückerstattung der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen zu beanspruchen, haben dies jeweils zu Beginn der Schlechtwetterperiode, spätestens jedoch mit Aufnahme der Arbeit, unter Bekanntgabe der Lage der Arbeitsstelle und der voraussichtlichen Zahl der beschäftigten Arbeiter dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Dienstgeber zu erklären, daß er bereit ist, im Betrieb Überprüfungen des Arbeitsamtes hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 zur Rückerstattung beantragten Beträge vornehmen zu lassen. Die Anzeige ist vom Betriebsrat (den Vertrauensmännern) mitzufertigen.

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim Landesarbeitsamt Wien, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf

Erstattung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes, für den die Rückerstattung beantragt wird, erstellt werden. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat (den Vertrauensmännern) mitzufertigen.

(2) Dem Erstattungsantrag ist eine Liste der Arbeiter, an die Schlechtwetterentschädigung ausbezahlt wurde, anzuschließen. Aus der Liste muß die Berechnungsgrundlage für die ausbezahlten Beträge zu ersehen sein und weiters auch, an welchen Tagen und für wie viele Stunden Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde. Für den Erstattungsantrag und die Liste sind die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 11. (1) Wird festgestellt, daß die Angaben, auf Grund deren eine Rückerstattung gemäß § 8 geleistet wurde, den Tatsachen nicht entsprechen, so ist der Dienstgeber verhalten, die rückerstatteten Beträge rückzuzahlen.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Abs. 1 ist vom Landesarbeitsamt mit Bescheid auszusprechen. Auf das Verfahren über die Rückzahlung finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, Anwendung.

Deckung des Aufwandes.

§ 12. (1) Der Aufwand für die den Dienstgebern erstatteten Beträge (§ 8 Abs. 1) wird vorschußweise vom Bund bestritten und wie folgt gedeckt:

a) durch einen Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer (Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag);
b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Abs. 1 lit. a) beträgt 1 v. H. der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage. Er ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) Der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Deckung des Aufwandes nicht ausreicht; er ist höchstens bis zum Ausmaße des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten.

(4) Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 fallen. Der Zuschlag ist auch für Arbeiter zu entrichten, die gemäß § 56 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, von der Leistung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages befreit sind. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Zuschlag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Für die Berechnung, Einhebung, Einbringung und Rückzahlung des Zuschlages gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Zuschlages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

Schlußbestimmungen.

§ 13. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Anträge und deren Beilagen, amtlichen Ausfertigungen und Bescheide sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 14. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert die Tarifordnung für Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung während der Winterzeit vom 2. Oktober 1943, Reichsarbeitsblatt Nr. 30, IV. Teil, ihre Wirksamkeit.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. August 1954 in Kraft und bleibt bis zum 31. August 1955 in Geltung.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab Maisel Kamitz Illig

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.